

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Stadtrates am 30.05.2017 von 17:00 bis 19:45 Uhr

Stimmberechtigte Teilnehmer:

Name, Vorname	Anwesenheit	Funktion
Iacob, Paul		Erster Bürgermeister
Ullrich, Andreas		Dritter Bürgermeister
Bader, Wolfgang		Stadtrat
Dr. Böhm, Christoph		Stadtrat
Dr. Derday, Anni		Stadträtin
Dopfer, Herbert		Stadtrat
Doser, Jürgen		Stadtrat
Eggensberger, Andreas		Stadtrat
Eggensberger, Bernhard	bis 19.15 Uhr	Stadtrat
Hartung, Peter		Stadtrat
Hipp, Heinz		Stadtrat
Jakob, Michael		Stadtrat
Peresson, Magnus		Stadtrat
Rothemund, Dagmar		Stadträtin
Schaffrath, Lothar		Stadtrat
Schmück, Michael	ab 17.08 Uhr	Stadtrat
Schneider, Christian		Stadtrat
Waldmann, Georg		Stadtrat
Gössler Winfried		Stadtrat

Abwesende Teilnehmer:

Name, Vorname	Grund	Funktion
Schulte, Nikolaus	entschuldigt	Zweiter Bürgermeister
Deckwerth, Ilona	entschuldigt	Stadträtin
Lax, Ursula	entschuldigt	Stadträtin
Dr. Metzger, Martin	unentschuldigt	Stadtrat
Reicherzer, Kristina	entschuldigt	Stadträtin
Riedlbauer, Brigitte	entschuldigt	Stadträtin

Nicht stimmberechtigte Teilnehmer:

Name, Vorname	Anwesenheit	Funktion
Achatz, Maria		Protokollführerin
Angeringer, Armin		Verwaltungsrat
Baier, Thomas		Tiefbauamt
Gmeiner, Markus		Verw.Fachwirt
Herrenbrück, Martin		Verwaltungsangestellter
Rösler, Tobias		Stadtkämmerer

öffentliche Tagesordnung

1. Bekanntgaben
2. Tiroler Grundbesitz;
Feststellung des Jahresabschlusses 2016 und Entlastung
3. Tiroler Grundbesitz;
Haushaltsvoranschlag 2017
4. Bauzustand Theresienbrücke - Vorstellung der Ergebnisse der Hauptuntersuchung 2016 und weiteres Vorgehen
5. Neuerlass der Verordnung der Stadt Füssen über das Verbot der Fütterung von verwilderten Haustauben und Wildtauben (Empfehlungsbeschluss des HFP-Ausschusses vom 16.05.2017);
Beschlussfassung
6. Erlass der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung über die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose der Stadt Füssen (Obdachlosensatzung) (Empfehlungsbeschluss des HFP-Ausschusses vom 16.05.2017);
Beschlussfassung
7. Erlass der Zweiten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose der Stadt Füssen (Obdachlosengebührensatzung) (Empfehlungsbeschluss des HFP-Ausschusses vom 16.05.2017);
Beschlussfassung
8. Anpassung der Gebühren im städtischen Kindergarten Zwergenburg (Empfehlungsbeschluss des Ausschusses für Kultur, soziale Angelegenheiten und Sport vom 23.05.2017);
Beschlussfassung
9. Bau eines Skate- und Bikeparks;
Sachstandsbericht und Beschlussfassung über die Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Haushaltsjahr 2018 (zum Stadtratsbeschluss Nr. 78 vom 29.11.2016)
10. Satzung über den Nachweis, die Herstellung und die Ablösung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung); zweite Änderung;
Beratung und Beschluss
11. Anträge, Anfragen

Der Vorsitzende stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Vormerkung

Bekanntgaben

Sachverhalt: Tegelbergbahn

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Gesellschafterversammlung der Tegelbergbahn GmbH & Co. KG einstimmig Herrn Frank Seyfried als neuen Geschäftsführer und Ersten Betriebsleiter berufen hat. Am 01. September wird er seinen Dienst antreten.

Der Vorsitzende erklärt weiter, dass die Bahnen sehr gut laufen, da ja auch das Wetter entsprechend gut ist. Der Winterbetrieb hat nicht den gewünschten Erfolg gehabt, da es zu wenig Schnee gab.

Augsburger Straße

Verwaltungsrat Angeringer berichtet, dass in der Augsburger Straße der Zebrastreifen zurückgebaut wurde und die Ampel in Richtung Stadt verlegt wurde.

Dritter Bürgermeister Ullrich bemängelt, es sei schlecht, dass diese Baumaßnahme durchgeführt wurde, eine Woche vor den Ferien. Er fragt, ob es möglich sei, jemanden dort zu platzieren, der die Schüler über die Straße bring.

Stadtrat Bader fragt ebenfalls, warum dies nicht in den Ferien gemacht wird.

Der Vorsitzende sagt zu, dass er bereits mit der Polizei gesprochen haben, dass morgen jemand da ist und den Verkehr regelt.

Stadtrat Gößler ergänzt, wenn sich auf dem Schulweg etwas ändere, dann solle auch die Schulleitung informiert werden.

Der Vorsitzende sagt zu, künftig auch die Schulen zu informieren.

Höhenstraße

Verwaltungsrat Angeringer zeigt Bilder über den bisherigen Zustand der Höhenstraße und die neue Spritzdecke.

Stadtrat Schmück übermittelt den Dank von Herrn Achatz, Klinik Enzensberg.

Verwaltungsrat Angeringer dankt den Anliegern für die Geduld bei den Einschränkungen.

Rücktritt des Dritter Bürgermeisters Ullrich

Dritter Bürgermeister Ullrich gibt bekannt, dass er sein Amt als dritter Bürgermeister zum 27.06.2017 niederlegen wird, um sich mehr um seine Firma, Familie und vor allem um seine Gesundheit zu kümmern.

Der Vorsitzende dankt Drittem Bürgermeister Ullrich für die gute Zusammenarbeit und wünscht ihm, dass die gesundheitlichen Beeinträchtigungen nur vorübergehend sind.

**Beschluss
Nr. 30**

**Tiroler Grundbesitz;
Feststellung des Jahresabschlusses 2016 und Entlastung**

Sachverhalt:

Der Jahresabschluß des Tiroler Grundbesitzes wurde durch die Stadtkämmerei geprüft. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Der Verwalter der Tiroler Liegenschaften, Herr Ing. Thomas Wechner, gibt die Abrechnung des Haushaltsjahres 2016 bekannt und erläutert ausführlich die einzelnen Positionen.

Der Jahresabschluß 2016 schließt in:

Aufwendungen	Erträge
104.129,25 EUR	104.129,25 EUR

Beschluss:

1. Der Stadtrat stellt mit 18 : 0 Stimmen den Jahresabschluss 2016 für den Tiroler Grundbesitz nach den vorgenannten Ergebnissen fest.
2. Der Stadtrat erteilt für den Jahresabschluss 2016 die Entlastung mit 18 : 0 Stimmen.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	18
Nein-Stimmen	0

**Beschluss
Nr. 31**

**Tiroler Grundbesitz;
Haushaltsvoranschlag 2017**

Sachverhalt:

Der Bevollmächtigte für die Tiroler Liegenschaften, Herr Ing. Thomas Wechner, erläutert den Haushaltsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2017, der in Aufwand und Ertrag mit 98.600,00 EUR schließt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt mit 18 : 0 Stimmen den Haushaltsvoranschlag für den Tiroler Grundbesitz für das Jahr 2017 im vorgelegten Entwurf, der in Aufwand und Ertrag mit jeweils 98.600,00 EUR schließt.

Stadtrat Jakob berichtet abschließend über ein Foto, das in der Füssener Hütte hängt und seinen Vater zeigt. Auf dem Foto steht , wir danken dem Förderer. Er dankt dem Gremium und dem Verwalter, dass es so weitergeführt wird.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	18
Nein-Stimmen	0

**Beschluss
Nr. 32****Bauzustand Theresienbrücke - Vorstellung der Ergebnisse der Hauptuntersuchung 2016 und weiteres Vorgehen****Sachverhalt:**

Der Träger der Straßenbaulast ist für die Sicherheit und Ordnung hinsichtlich Straßen und erforderlichen Ingenieur-Bauwerken im Zuge von Straßen und Wege wie z.B. Brücken verantwortlich.

Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sind für diese Ingenieur-Bauwerke regelmäßige Untersuchungen durchzuführen. Grundlage für die Überwachung und Prüfung der vorhandenen Brücken ist unter anderem die DIN 1076. Festgestellte Mängel oder Schäden werden hinsichtlich der Relevanz auf die Standsicherheit, Verkehrssicherheit und Dauerhaftigkeit hin bewertet.

Gemäß der DIN 1076 sind neben jährlichen Sichtprüfungen alle 6 Jahre Hauptprüfungen und dazwischenliegend Einfache Prüfungen durchzuführen.

Bezüglich der Theresienbrücke ist als Träger der Baulast die Stadt Füssen verantwortlich; dies war das Ergebnis eines Rechtsstreits der Stadt Füssen gegen den Freistaat Bayern. Das Eigentum an der Brücke und den Zufahrten war endgültig mit dem Inkrafttreten des BayStrWG auf die Stadt übergegangen. Durch Rücknahme der Berufung zum VGH hatte die Stadt ihre Baulast an der Theresienbrücke am 06.04.1971 anerkannt.

Gemäß dem geregelten Turnus stand Ende 2016 eine Hauptprüfung an, mit der das Büro Konstruktionsgruppe Bauen aus Kempten beauftragt worden war.

Lösungsvorschläge – Alternativen:

Der entsprechende Prüfbericht 2016H wurde Mitte Dezember dem Stadtbauamt – Tiefbau zugeleitet.

Die einzelnen Mängel und Schäden sind dem bebilderten Prüfbericht vom 16.12.2016 bzw. dem Vortrag von Dipl. Ing. Böhme zu entnehmen.

In vereinfachter Darstellung lässt sich folgendes festhalten:

Auf den ersten Blick hat sich die resultierende Zustandsnote 3,2 der Theresienbrücke seit der letzten Hauptuntersuchung 2010 nicht weiter verschlechtert; jedoch waren zwischenzeitlich bereits im Jahre 2012 erste Notreparaturen in Höhe von ca. 21.800€ durchgeführt worden, die u.a. ein Fortschreiten von gravierenden, irreparablen Folgeschäden an der Tragwerksstruktur verhindern sollten.

Ergebnis der Hauptuntersuchung 2016 jedoch ist, dass diese „einfachen“ Maßnahmen nun weitgehend ausgeschöpft sind. Eine Verschlechterung des Tragwerks und der Sicherungseinrichtungen durch eine Einwirkung von Chloridbelastung aufgrund z.B. undichter Übergangskonstruktionen und Betonabplatzungen ist permanent gegeben; die Prüfer empfehlen eine möglichst zeitnahe Instandsetzung von Entwässerung, Abdichtung, Belägen, Kappen, Geländer, Lager und der Übergangskonstruktion.

Für die Durchführung der Sanierungsarbeiten stehen unter Berücksichtigung des Aspekts der Bauzeit zwei Varianten zur Auswahl:

- eine Aufteilung der Baumaßnahme auf zwei Jahre
- oder
- eine Sanierung in einem Jahr

Ziel von weiteren Planungen wird sein, verlässliche Aussagen zu Bauzeiten, Kosten, Nutzungseinschränkungen der Varianten zu treffen, um eine Empfehlung für die günstigste Alternative aussprechen zu können.

Vorab geklärt wurde auch, ob die Variante Abriss und Neubau mit staatlicher Förderung eine erwägenswerte Option darstellen würde. Hierzu liegen allerdings Rückmeldungen vom Staatlichen Bauamt Kempten sowie der Regierung von Schwaben vor, die eine Förderungsmöglichkeit aufgrund folgender Argumente ausschließen:

- Derzeit ist die Brücke für einen allgemeinen KFZ-Verkehr gesperrt, lediglich Anliegerverkehr frei.
- Des Weiteren besteht eine Tonnagebeschränkung auf 7,5 Tonnen und eine Zone 10.
- Die Straße an sich ist keine förderfähige Straße, da sie in eine Fußgängerzone mündet und keinen allgemeinen, öffentlichen Verkehr aufnimmt.

Weiter erscheint es wirtschaftlicher, die Brücke zu sanieren als neu zu bauen, wenn man von den vorliegenden Schadensbildern ausgeht.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die Tiefbaumaßnahme „Sanierung Theresienbrücke“ ist im Beschlussauszug Nr. 60 aus der Stadtratssitzung vom 11.10.2016 enthalten. Dort ist eine mögliche zeitliche Reihung von erforderlichen Tiefbauprojekten 2016 bis 2020 vorbehaltlich der finanzplanerischen Umsetzbarkeit festgelegt.

Die Sanierung der Theresienbrücke wäre demnach 2018/2019 anzustreben.

Diskussionsverlauf:

Herr Böhme von der Konstruktionsgruppe Bauen aus Kempten erläutert anhand eine Präsentation den Bauzustand.

Auf die Frage von Stadtrat Schmück nach der Länge der Bauzeit, erklärt Herr Böhme, dass die Bauzeit auf jeden Fall 3 Monate dauern werde.

Die Frage von Stadtrat Dopfer nach einem Zuschuss für die Sanierung, nachdem ein Neubau nicht anerkannt werde, verneint Herr Böhme.

Stadtrat Hipp ist der Ansicht, dass auch das Salz im Winter eine Rolle gespielt habe. Er fragt, ob es besser sei kein Salz zu streuen.

Stadtrat Dr. Böhm führt aus, dass die Brücke 1971 fertig geworden sei. Es sei nicht die schönste und ausgereifteste und man habe keinerlei Rücksicht auf die Stadtansicht genommen. Diejenigen, die das Schloss fotografieren wollen, bringen die Brücke nicht mit auf das Bild. Im 19. Jahrhundert sei diese Brücke eine Holzkonstruktion mit Segmentbögen gewesen.

Der Vorsitzende antwortet, dass es heute nicht darum gehe wie es gemacht werden, sondern nur prüfen, ob wir es uns leisten können.

Stadtrat Dr. Böhm erklärt, bevor die Kosten berechnet werden, müsse man wissen was man wolle. Er gibt das Marketingkonzept „Romantische Seele Bayerns“ zu bedenken. Das Stadtbild müsse verbessert werden. Vielleicht könne man ja hierfür eine Förderung bekommen.

Stadtrat Schaffrath plädiert dafür, den Beschlussvorschlag der Verwaltung zu übernehmen.

Beschluss:

Nach weiterer kurzer Beratung nimmt der Stadtrat die Ausführungen zur Kenntnis und erteilt der Verwaltung mit 18 : 0 Stimmen den Auftrag, vorbehaltlich der Finanzierbarkeit der Maßnahmen in der Finanzplanung 2018/19 die Sanierung der Theresienbrücke vorzubereiten.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	18
Nein-Stimmen	0

Beschluss Nr. 33

Neuerlass der Verordnung der Stadt Füssen über das Verbot der Fütterung von verwilderten Haustauben und Wildtauben (Empfehlungsbeschluss des HFP-Ausschusses vom 16.05.2017);

Beschlussfassung

Sachverhalt:

Da die jetzige Verordnung der Stadt Füssen über das Verbot der Fütterung von verwilderten Haustauben und Wildtauben vom 22.05.1997 am 06.06.2017 außer Kraft tritt (Gültigkeit 20 Jahre), ist ein Neuerlass dieser Verordnung erforderlich.

Die Verordnung hat sich bewährt, so dass die Verwaltung einen Neuerlass lt. beiliegendem Entwurf vorschlägt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt mit 18 : 0 Stimmen den Neuerlass der Verordnung der Stadt Füssen über das Verbot der Fütterung von verwilderten Haustauben und Wildtauben lt. vorgelegtem Entwurf.

Ein Entwurf der Satzung liegt der Niederschrift bei.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	18
Nein-Stimmen	0

**Beschluss
Nr. 34**

**Erlass der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung über die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose der Stadt Füssen (Obdachlosensatzung) (Empfehlungsbeschluss des HFP Ausschusses vom 16.05.2017);
Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Durch den Abriss der zweiten Wohnunterkunft „Kagerstr. 1“ für die Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder denen die Obdachlosigkeit droht, stellt die Stadt Füssen nur mehr ihre Wohnunterkunft „Am Stieranger 5“ als öffentliche Einrichtung für diesen Personenkreis zur Verfügung.

Dies hat zur Folge, dass in § 1 der Obdachlosensatzung nur mehr die Wohnunterkunft „Am Stieranger 5“ als öffentliche Einrichtung aufgeführt ist (s. auch Anlage).

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt mit 18 : 0 Stimmen den Erlass der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung über die Inanspruchnahme für Obdachlose der Stadt Füssen (Obdachlosensatzung) lt. Satzungsentwurf.

Eine Ausfertigung der Satzung liegt der Niederschrift bei.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	18
Nein-Stimmen	0

**Beschluss
Nr. 35**

**Erlass der Zweiten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose der Stadt Füssen (Obdachlosengebührensatzung) (Empfehlungsbeschluss des HFP-Ausschusses vom 16.05.2017);
Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Im letzten Jahr wurden umfangreiche Sanierungsarbeiten in der städtischen Obdachlosenunterkunft „Am Stieranger 5“ zum Abschluss gebracht. Im Innenbereich sind neben den beiden Dusch- und Toilettenräumen im Erdgeschoß und Obergeschoß nunmehr auch 18

von 22 Zimmer saniert und jeweils mit einer Zentralheizung ausgestattet, was bisher nicht der Fall war.

Im Erdgeschoß und Obergeschoß befinden sich jeweils 11 Zimmer mit einer Gesamtfläche von 277 qm. Darüberhinaus wurde im Erdgeschoß ein 10,34 qm großer Gemeinschaftsraum geschaffen, in dem lt. Bauamt auch der Einbau einer Gemeinschaftsküche in Planung ist.

Von den 22 Zimmern sind z.Zt. 12 Zimmer mit 12 Personen belegt; 8 Zimmer sind noch frei. 2 Zimmer mit einer Größe von jeweils 7,59 qm stehen ausnahmslos für Durchreisende zur Verfügung.

Zu den Zimmergrößen:

- 4 Zimmer mit jeweils 7,59 qm
- 8 Zimmer mit jeweils 10,34 qm
- 5 Zimmer mit jeweils 12,34 qm
- 4 Zimmer mit jeweils 20,02 qm
- 1 Zimmer mit 22,77 qm

Da die Qualität der Wohnunterkunft erheblich verbessert wurde (insbesondere auch wegen des Einbaus einer Zentralheizung), schlägt die Verwaltung eine angemessene **Erhöhung der Monatsgebühr von z.Zt. 1,90 €/qm auf 3,90 €/qm vor** In diesem Betrag sind auch die Nebenkosten für Heizung und Wasser enthalten. Die Erhöhung tritt zum 01.08.2017 in Kraft.

Alternativ könnte für die Dauer eines Jahres (01.08.2017 – 31.07.2018) zunächst die Monatsgebühr von 1,90 €/qm auf 2,90 €/qm erhöht werden und ab 01.08.2018 auf 3,90 €/qm.

Vergleich der Monatsgebühren in den einzelnen Zimmern:

Zimmergröße	Bisher 1,90 €/qm/Monat	Neu 3,90 €/qm/Monat	Altern. 2,90 €/qm/Monat
7,59 qm	14,42 €	29,60 €	22,01 €
10,34 qm	19,65 €	40,33 €	29,99 €
12,34 qm	23,45 €	48,13 €	35,79 €
20,02 qm	38,04 €	78,08 €	58,06 €
22,77 qm	43,26 €	88,80 €	66,03 €

Vergleich der Monatsgebühren nach dem jetzigen Belegungsstand (12 Zimmer) sowie Betriebskosten 2016:

Zimmergröße	Bisher 1,90 €/qm/Monat	Neu 3,90 €/qm/Monat	Altern. 2,90 €/qm/Monat
2 x 7,59 qm	28,84 €	59,20 €	44,02 €
3 x 10,34 qm	58,95 €	120,99 €	89,96 €
4 x 12,34 qm	93,80 €	192,52 €	143,14 €
3 x 20,02 qm	114,12 €	234,24 €	174,17 €
Summe Monat	295,71 €	606,95 €	451,29 €
Summe Jahr (x12)	3.548,52 €	7.283,40 €	5.415,48 €
Betriebskosten 2016 Stadt Füssen	14.359,88 €		

Vergleich mit den Obdachlosengebührensatzungen anderer Städte:

In anderen Städten gibt es große Unterschiede bei den Gebühren für die Obdachlosenunterkünfte. So werden wie bei der Stadt Füssen Monatsgebühren pro Quadratmeter verlangt, aber auch feste Gebühren mit und ohne Nebenkosten. Nicht bekannt ist jedoch der Zustand der Obdachlosenunterkünfte.

Sonthofen	3,60 €/qm und 1,56 €/qm zzgl. 1,26 €/qmNK
Augsburg	1,50 €/qm und 2,30 €/qm
Duisburg	4,70 €/qm
Weyhe	3,10 €/qm
Bochum	4,70 €/qm
Haan	3,06 €/qm

Puchheim	21,00 €/Tag
Prenzlau	350,00 € oder 445,00 € für 2 Personen
Oettingen	430,00 €
Oranienburg	12,43 €/Tag
Tönning	182,00 €

Der Vorsitzende dankt den Hausmeistern, die die Sanierung des Gebäudes Stieranger begleitet haben.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt mit 1⁸ : 0 Stimmen den Erlass der Zweiten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose der Stadt Füssen (Obdachlosengebührensatzung) lt. Satzungsentwurf (Erhöhung der Monatsgebühr ab 01.08.2017 auf 3,90 €/qm).

Abstimmung:

Ja-Stimmen	18
Nein-Stimmen	0

Beschluss Nr. 36

Anpassung der Gebühren im städtischen Kindergarten Zwergenburg (Empfehlungsbeschluss des Ausschusses für Kultur, soziale Angelegenheiten und Sport vom 23.05.2017); Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat letztmals am 28.06.2005 beschlossen, die Kindergartengebühren in den beiden städtischen Kindergärten auf monatlich 70,00 € (bei einer Buchung bis 4 Stunden) bis 90,00 € (bei einer Buchung bis 8 Stunden) zu erhöhen. Die damalige Einführung der Gebührenstaffelung war aufgrund des Inkrafttretens des neuen Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG) im Jahre 2005 erforderlich.

Auch die kirchlichen und privaten Kindergärten haben sich damals dem Stadtratsbeschluss und der neuen Gebührenstaffelung angepasst und ab dem Kindergartenjahr 2005/2006 die gleichen Gebühren eingeführt, wie in den beiden städtischen Kindergärten.

Die Mindestgebühr von monatlich 70,00 € entspricht in etwa dem Landkreisschnitt, der bei knapp 67,00 € liegt, wobei in vielen Gemeinden durchaus auch höhere Kindergartengebühren zu begleichen sind, wie z.B.

Im Landkreis Ostallgäu:

Bad Wörishofen	118,00 € bis 178,00 € monatlich
Immenthal	100,00 € bis 114,00 €
Irsee	83,00 € bis 107,00 €
Lamerdingen	91,00 € bis 116,00 €
Lechbruck	73,50 € bis 98,50 €
Mauerstetten	73,50 € bis 103,50 €
Nesselwang	79,00 € bis 95,00 €
Osterzell	74,00 € bis 99,00 €
Pforzen	76,00 € bis 113,00 €
Pfronten	82,00 € bis 97,00 € und 90,00 € bis 120,00 € und 91,00 € bis 111,00 €
Ruderatshofen	76,75 € bis 97,20 €
Schwangau	76,00 € bis 106,00 € und 95,00 € bis 105,00 €
Waal	72,30 € bis 99,90 €
Zellerberg	82,00 € bis 102,00 €

Außerhalb des Landkreises Ostallgäu:

Durach	85,00 € bis 100,00 € monatlich
Kempten	87,50 € bis 302,50 €
Landsberg am Lech	87,00 € bis 132,00 €
Oberstdorf	72,00 € bis 92,00 €
Garmisch-Partenkirchen	82,50 € bis 129,00 €

Da wir in Füssen seit nunmehr 12 Jahren unveränderte Gebührensätze haben, aber auch aufgrund des sehr hohen Defizits, schlägt die Verwaltung vor, ab dem kommenden Haushaltsjahr (01.01.2018) im städtischen Kindergarten Zwergenburg in Hopfen am See die Benutzungsgebühren zu erhöhen. Auch die Träger der anderen kirchlichen und privaten Kindergärten in Füssen haben eine Gebührenerhöhung angeregt und sich im letzten Jour fixe am 26.04.2017 einstimmig für die neuen Benutzungsgebühren ausgesprochen. Damit wäre auch weiterhin gewährleistet, dass in allen Füssener Einrichtungen die gleichen Gebühren gelten.

Zum Defizit im städtischen Kindergarten Hopfen am See (bei 2 Gruppen und 52-54 Kinder):

Haushaltsjahr 2014: Unterdeckung 215.127,13 €
Haushaltsjahr 2015: Unterdeckung 199.248,62 €
Haushaltsjahr 2016: Unterdeckung 174.762,44 €

Im Hinblick auf die kindbezogene Förderung nach Art. 19 Nr. 4 i.V.m. Art. 21 Abs. 4 Satz 6 BayKiBiG sind die Elternbeiträge entsprechend den Buchungszeiten zu staffeln. Pro Stundenkategorie ist jeweils ein gesonderter Betrag festzusetzen. Gebührenschnitte mit einer Steigerung von jeweils 10 Prozent erscheinen dabei als angemessen.

Vorschlag der Verwaltung für die neue monatliche Gebührenstaffelung, die ab dem 01.01.2018 in Kraft treten soll (alle Beträge verstehen sich incl. 3,00 € Spielgeld):

	3-4 Stunden	4-5 Stunden	5-6 Stunden	6-7 Stunden	7-8 Stunden	8-9 Stunden
1. Kind	80,00 €	88,00 €	96,00 €	104,00 €	112,00 €	120,00 €
2. Kind 30 % Ermäßigung, wenn Kind im gleichen Kindergarten	56,00 €	61,60 €	67,20 €	72,80 €	78,40 €	84,00 €
Ab 3. Kind wenn Kind im gleichen Kindergarten	Frei	Frei	Frei	Frei	Frei	Frei

Durch die neue Gebührenstaffelung ergeben sich für die Eltern folgende monatlichen Mehrkosten gegenüber der jetzigen Gebührenregelung:

Bei einer Buchung von:

3-4 Stunden	10,00 €
4-5 Stunden	13,00 €
5-6 Stunden	16,00 €
6-7 Stunden	19,00 €
7-8 Stunden	22,00 €
8-9 Stunden	25,00 €

Diskussionsverlauf:

Stadtrat Hartung erklärt, dass die Erhöhung in Ordnung sei. Für Ihn wären die Auswirkungen von Interesse gewesen.

Verw.Fachwirt Gmeiner erklärt, dass es in jedem Jahr eine andere Struktur gebe.

Stadtrat Schmück fragt, warum deutsche und ausländische Kinder einen anderen Satz haben.

Verw.Fachwirt Gmeiner antwortet, weil die Förderung bei ausländischen Kindern anders ist.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt mit 18 : 0 Stimmen eine Erhöhung der Staffelung der Elternbeiträge entsprechend den Buchungszeiten im städtischen Kindergarten Zwergenburg in Hopfen am See wie oben aufgeführt ab dem 01.01.2018 (neues Haushaltsjahr).

Auch die Träger der anderen kirchlichen und privaten Kindergärten in Füssen sollen sich der neuen Gebührenregelung anschließen.

Bis zur nächsten Sitzung sollen die Mehreinnahmen aufgrund der neuen Satzung ausgerechnet werden.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	18
Nein-Stimmen	0

Beschluss Nr. 37

Bau eines Skate- und Bikeparks; Sachstandsbericht und Beschlussfassung über die Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Haushaltsjahr 2018 (zum Stadtratsbeschluss Nr. 78 vom 29.11.2016)

Sachverhalt:

Auf den Stadtratsbeschluss Nr. 78 vom 29.11.2016 wird Bezug genommen.

Die Verwaltung hat Fördermöglichkeiten geprüft, mit dem Ergebnis, dass für dieses Projekt mit einer Leader-Förderung in Höhe von 50 % der Gesamtnettkosten gerechnet werden kann. Die Verwaltung hat hierfür alle bisher erforderlichen Schritte eingeleitet. Auch hat in Absprache mit der Lokalen Aktionsgruppe LAG bergaufland Ostallgäu e.V. und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaften und Forsten der HFP-Ausschuss am 16.05.2017 die Fachplanung der Leistungsphasen 1 – 7 vergeben. Eine jetzige Vergabe der Leistungsphasen 8 und 9 wäre hingegen förderschädlich; diese kann erst erfolgen, wenn der Bewilligungsbescheid für die Leader-Förderung vorliegt.

Das Projekt wird in der nächsten Ausschusssitzung der Lokalen Aktionsgruppe LAG bergaufland Ostallgäu e.V. am 18.07.2017 im Landratsamt Ostallgäu behandelt; **zwingende Voraussetzung für eine Leader-Förderung ist ein positiver Beschluss bzw. eine Befürwortung der LAG bergaufland Ostallgäu e.V.**

Zur Klärung weiterer Einzelheiten fand am 10.05.2017 eine weitere sehr positive Besprechung im Amt für Ernährung, Landwirtschaften und Forsten in Kempten statt (Bewilligungsstelle der Leader-Förderung). In dieser Besprechung wurde das Projekt ausführlich vorgestellt. Es wurde in Aussicht gestellt, dass bei einer Antragstellung nach dem 18.07.2017 (aufgrund der LAG-Ausschusssitzung am 18.07.2017 ist eine vorherige Antragstellung nicht möglich) bis Herbst 2017 mit dem Bewilligungsbescheid gerechnet werden kann.

Der Antrag auf Auszahlung der Leader-Förderung darf jedoch erst nach Abschluss der Baumaßnahmen und wenn die letzte Rechnung vorliegt, gestellt werden.

Nach Vorliegen der Baugenehmigung soll mit der Baumaßnahme im Frühjahr 2018 begonnen werden, so dass bis Herbst 2018 mit der Fertigstellung zu rechnen ist. Die Stadt Füssen muss bei den gesamten Projektkosten in Vorleistung gehen, wobei die bis dahin eingegangenen Spendengelder abzuziehen sind. Dieser Beschluss ist in jedem Fall dem Förderantrag beizulegen.

Die Leader-Förderung wird einmalig gewährt; beantragt wird eine Förderung in Höhe von 197.479 € (50 % der Gesamtnettkosten). Da Leader-Förderungen vierteljährlich gewährt werden, ist eine Auszahlung Anfang 2019 realistisch.

Im Investitionsprogramm 2016 – 2020 sind in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 jeweils 250.000 € für den Skate- und Bikepark angesetzt (insgesamt 500.000 €).

Die für das Haushaltsjahr 2019 vorgesehenen Mittel sind deshalb auf das Haushaltsjahr 2018 vorzutragen, so dass nach heutigem Stand unter Berücksichtigung der bisher eingegangenen Spendengelder in Höhe von 56.400 € und der Zuwendung des Zweckverbandes Allgäuer Land in Höhe von 20.000 € für das Haushaltsjahr 2018 ein Betrag in Höhe von 393.600 € eingestellt werden muss.

Darüberhinaus sind ab 2018 weitere Haushaltsmittel für die Anmietung eines Toiletten-Containers in Höhe von jährlich ca. 5.000 € einzustellen.

Kosten- und Finanzierungsplan (Haushaltsjahr 2018):

Gesamtkosten (brutto)	470.000 €
Gesamtkosten (netto)	394.958 €
Förderfähige Ausgaben	394.958 €

Kosten der Maßnahmen:

Planung	50.000 €
Skatepark	320.000 €
Bikepark (Pumptrack)	100.000 €

geplante Leader-Förderung	197.479 € (Auszahlung Hhj. 2019)
*Spenden (aktueller Stand)	56.400 €
Zuwendung Zweckverband Allgäuer Land	20.000 €
*Eigenanteil Stadt Füssen	196.121 €

*weitere bis zum Abschluss der Baumaßnahme eingehende Spendengelder reduzieren den Eigenanteil der Stadt Füssen.

Diskussionsverlauf:

Stadtrat Dr. Böhm bemängelt, dass bisher noch keine Unterhaltskosten für die Anlage bekanntgegeben wurden.

Verw.Fachwirt Gmeiner antwortet, dass diese im Haushalt eingestellt werden.

Beschluss:

Für die Errichtung eines Skate- und Bikeparks beschließt der Stadtrat mit 16 : 1 Stimmen die Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von 393.600 € für das Haushaltsjahr 2018. Weitere bis zur Fertigstellung der Funspananlage eingehende Spendengelder reduzieren den Eigenanteil der Stadt Füssen.

Die Verwaltung wird beauftragt, weitere Schritte sowohl für den Bau des Skate- und Bikeparks als auch die für das Haushaltsjahr 2019 zu berücksichtigende Leader-Förderung zu vollziehen.

Darüberhinaus ist sicherzustellen, dass nach Fertigstellung des Skate- und Bikeparks wie bei den öffentlichen Spielplätzen die Stadt Füssen als Eigentümerin und Betreiberin die Pflege und Wartung übernimmt und auch ein für die Öffentlichkeit zugänglicher Toiletten-Container angemietet wird (mit Mietkosten von ca. 5.000 €/p.a).

Stadtrat Hartung hat wegen kurzer Abwesenheit an Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	16
Nein-Stimmen	1

**Beschluss
Nr. 38**

**Satzung über den Nachweis, die Herstellung und die Ablösung von Stellplätzen
(Stellplatzsatzung); zweite Änderung;
Beratung und Beschluss**

Sachverhalt:

Der Vorsitzende bittet eingangs mit diesem Tagesordnungspunkt auch den Antrag Nr. 601 der Stadträte Hartung und Eggenberger zu behandeln.

Beschluss:

Dem stimmt der Stadtrat mit 18 : 0 Stimmen zu.

Stadtrat Eggenberger erklärt, dass die sog. Duplexparkplätze bei Hotels nicht genutzt werden. Aus diesem Grund sollten dies bei Hotels als nicht zulässig bezeichnet werden.

Sachverhalt:

Verwaltungsrat Angeringer führt aus:

Über den Nachweis, die Herstellung und die Ablösung von Stellplätzen hat die Stadt Füssen 2008 eine Stellplatzsatzung erlassen. Eine erste Änderung wurde 2009 beschlossen (Freischank-flächen).

In der Sitzung des Stadtrates vom 22.03.2016 wurde über eine zweite Änderung der Stellplatzsatzung beraten und der Stadtrat fasste den Beschluss zur weiteren Bearbeitung der Satzung unter Berücksichtigung der in der Diskussion vorgebrachten Vorschläge.

Am 10.04.2017 fand in der Sitzung des Fraktionsbeirates eine Information über die geplanten Änderungen der Stellplatzsatzung statt.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben wurde der beigefügte Entwurf zur zweiten Änderung der Stellplatzsatzung erstellt, der folgende Änderungen/Ergänzungen beinhalten soll:

- a) Sozialer Wohnungsbau: Bedarfsschlüssel, Tiefgarage entfällt, keine Ablösung
- b) Touristische Nutzungen: keine Ablösung sondern vollständiger örtlicher Nachweis
- c) Eingrünung: Notwendige Bäume
- d) Zufahrten: Zufahrtsbreiten Gewerbegrundstücke
- e) Sonstiges (Hinweise)

Zu der in der Vergangenheit wiederholt diskutierten Oberflächengestaltung von Stellplätzen sollte die bisherige Regelung (Rasenpflaster, Rasengittersteine, etc.) in der Stellplatzsatzung beibehalten bleiben. Dies stellt aufgrund der Gliederung und Auflockerung insbesondere größerer Flächen die städtebaulich bessere Lösung dar, trägt zu einer flächigen Versickerung des Oberflächenwassers anstelle der Einleitung in das dementsprechend größer zu

dimensionierende öffentliche Kanalsystem bei und hat sich in der Praxis im Regelfall bewährt. Nur in begründeten Ausnahmefällen soll weiterhin eine Asphaltierung von Stellplätzen zugelassen werden dürfen; ein Abweichungsantrag mit Darlegung der konkreten Gründe und der notwendigen Flächen ist erforderlich und ermöglicht diese Ausführung.

Zu a) Sozialer Wohnungsbau:

Bedarfsschlüssel:

Bei Gebäuden, soweit deren Wohnungen mit Mitteln der sozialen Wohnungsraumförderung errichtet werden, kann der Bedarfsschlüssel auf 1 Stellplatz je Wohneinheit (hiervon anteilig 30 % für Besucher) festgesetzt werden (siehe Änderungsvorschlag in den Richtzahlen).

Sollten im Laufe der Zeit die ursprünglich als sozialgenutzte Wohnungen in „normale“ Wohnungen geändert werden, ist hierfür eine Nutzungsänderung (Bauantrag) erforderlich. In diesem Bauantrag ist ein neuer Stellplatznachweis entsprechend der Vorgaben aus der Stellplatzsatzung zu erbringen.

Tiefgarage:

Die Verpflichtung zur Errichtung einer Tiefgarage besteht für diese Wohnungsanteile nicht (siehe Ergänzungsvorschläge in § 2 Abs. 4 Satz 2). Die Verwaltung schlägt in Abwandlung des Vorschlags von Herrn StR Umkehrer aus der StR-Sitzung vom 22.03.2016 („*Diejenigen Gebäudeanteile, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus errichtet werden, tragen nicht zur Entstehung einer Tiefgaragenpflicht bei.*“) folgenden Formulierungsvorschlag vor:

Die Verpflichtung zur Errichtung einer Tiefgarage gilt nicht für Gebäude, soweit deren Wohnungen mit Mitteln der sozialen Wohnungsraumförderung errichtet werden.

Ablösung:

Eine Ablösung für Wohnungen die mit Mitteln der sozialen Wohnungsraumförderung errichtet werden, soll ausgeschlossen werden (gemäß Vorschlag von Herrn StR Dr. Metzger, Fraktionsbeirat 10.04.2017; siehe Ergänzungsvorschlag in § 8 Abs. 1 Satz 2).

Zu b) Touristische Nutzungen:

Touristische Nutzungen in diesem Sinne sind: Hotels, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen und Fremdenzimmer.

Eine Ablösung soll bei diesen touristischen Nutzungsarten ausgeschlossen werden (gemäß Vorschlag von Frau StRin Dr. Derday, StR-Sitzung 22.03.2016, siehe Änderungsvorschlag in § 8 Abs. 1 Satz 3).

Zu c) Eingrünung:

Bäume zur seitlichen Eingrünung von Stellplatzreihen und deren Unterbrechung müssen nicht zusätzlich zu den nach Bebauungsplan notwendigen Bäumen gepflanzt werden. Eine diesbezügliche Klarstellung in der Satzung ist nicht zwingend erforderlich, wäre zweckmäßig (siehe Ergänzungsvorschlag in § 5 Abs. 6 Satz 3).

Zu d) Zufahrten:

Die bisher zulässige Zufahrtsbreite von 6 Metern hat sich in der Praxis bei Zufahrten zu gewerblich genutzten Grundstücken im Hinblick auf die Größe der Lieferfahrzeuge (LKW) und deren Kurvenradien als zu knapp bemessen erwiesen. Die Verwaltung schlägt dazu eine Erhöhung der maximalen Zufahrtsbreite vor. Bei Vorgabe einer Breite von maximal 10 Metern ist davon auszugehen, dass den Anforderungen bei üblichen Straßenbreiten in der Regel Rechnung getragen wird (siehe Änderungsvorschlag in § 5 Abs. 1 Satz 3).

e) Sonstiges: Staffelung nach Wohnungsgrößen:

Bisher notwendiger Nachweis bei dauergenutzten Wohnungen:

- 2 Stellplätze bei Wohnungen in Mehrfamilienhäusern mit mehr als 30 qm Wohnfläche
- 1 Stellplatz bei Wohnungen in Mehrfamilienhäusern mit bis zu 30 qm Wohnfläche

Grundsätzlich ist es möglich, den Stellplatzbedarf nicht nur wie bisher nach der Zahl der Wohneinheiten zu bemessen, sondern eine Differenzierung vorzunehmen, die auch zusätzliche Größenwerte neben der Grenze der 30 qm berücksichtigt (z.B. Festsetzung eines Bedarfs von 1 Stellplatz je ... qm Wohnfläche).

Die Anregung zur Staffelung des Stellplatznachweises nach Wohnungsgrößen hält die Verwaltung jedoch aus nachfolgenden Gründen nicht für zweckmäßig:

1. Die bisherige Berechnungsmethodik wurde 2008 erfolgreich eingeführt; sie hat sich in der praktischen Handhabung grundsätzlich bewährt und ist bei der Mehrzahl der Planer bekannt. Jede Änderung in wesentlichen Punkten führt zu Schwierigkeiten in einer gewissen Umstellungsphase.

2. Eine Bedarfsbemessung **nach qm Wohnfläche ist im Vergleich erheblich aufwändiger! Die sich gerade bei Mehrfamilienhäusern über viele Seiten erstreckenden Wohnflächenberechnungen müssen dann im Detail nachgeprüft werden.** Es muss geprüft werden, ob nicht evtl. einzelne Nebennutzflächen bei der Berechnung außen vor gelassen wurden. In der Praxis kann sich die Folge ergeben, dass bei kleineren Veränderungen wie z. B. einem Wintergartenanbau ein zusätzlicher Stellplatznachweis notwendig wird! Bei bereits bestehenden Gebäuden wird dies in nicht seltenen Fällen zu Befreiungsanträgen führen. Bei sonst verfahrensfreien Vorhaben wie dem Ausbau des Dachgeschoßes mit nur einzelnen Wohnräumen führt dies zu einer notwendigen förmlichen Nachprüfung der Stellplatzsituation. Es kann sich dann ergeben, dass der Ausbau zwar sonst nicht genehmigungspflichtig ist, jedoch ein zusätzlicher Stellplatznachweis zu erbringen ist. Dies ist den Bürgern in der Praxis nur schwer vermittelbar und Probleme beim Vollzug sind absehbar. Schwierigkeiten sind in all den Fällen zu erwarten, in denen ein bisheriger Bestand nach der Zahl der WE bemessen wurde und der später verändert wird. Der Bauherr wird sich bei einer größeren bereits genehmigten Wohnung regelmäßig auf den Bestandsschutz der Berechnung nach der Wohnungszahl berufen. Die

Schwierigkeiten ergeben sich zusätzlich wenn für spätere Vergrößerungen getrennt das Maß dieser Flächen zugrunde zu legen ist.

Dieser Mehraufwand steht in keinem Bezug zu evtl. Vorteilen, die damit verbunden wären.

Ein Vorteil wäre in erster Linie dann gegeben, wenn die geänderte Berechnungsart sachgerechter wäre. Dies ist nicht zwingend der Fall. Sie ist aufwändiger und der Mehraufwand führt zu keinen in einem direkten Verhältnis stehenden Verbesserungen. Im Gegensatz dazu stehen gravierende Nachteile.

3. Eine Umstellung nur bei Gebäuden des sozialen Wohnungsbau wäre ebenfalls problematisch. Es wäre dann zu begründen, weshalb bei anderen Wohnnutzungen die Berechnung nach der Zahl der Wohneinheiten als sachgerecht anerkannt bleibt und nur beim sozialen Wohnungsbau eine Größe nach qm zugrunde gelegt wird. **Dies erscheint rechtlich nicht stichhaltig begründbar.**

Aus den o.g. Gründen empfiehlt die Verwaltung, an der bisherigen Berechnungsmethodik festzuhalten.

Diskussionsverlauf:

Dritter Bürgermeister Ullrich führt aus, wenn der soziale Wohnungsbau entfallen müsse ein Bauantrag gestellt werden und dann gelte eine andere Stellplatzregelung.

Stadtrat Hipp ist der Ansicht, dass sich die Stadt durch die Formulierung keine Tiefgarage bei sozialem Wohnungsbau zu sehr festlegen. Es müsste besser heißen, dass Ausnahmen zulässig sind. Ab 6 Wohneinheiten müsse eine Tiefgarage gebaut werden.

Stadtrat Jakob plädiert für die Formulierung grundsätzlich brauche man eine Tiefgarage aber aufgrund einer besonderen Situation, könne dies ausgesetzt werden.

Grundsätzlich gilt ab 6 Wohneinheiten müsse eine Tiefgarage entstehen, jedoch im sozialen Wohnungsbau könnte der Stadtrat auf diese Forderung verzichten.

Stadtrat Hipp möchte auch bei der Zahl der Stellplätze flexibel sein. Es müsse im Einzelfall entschieden werden.

Stadtrat Hartung erinnert daran, dass aufgrund des Bauvorhabens der BSG die Stellplatzsatzung verändert werden müsse.

Der Vorsitzende faßt zusammen, dass die Satzung grundsätzlich bestehen bleiben könnte und nur der Passus der Sonderregelung mit eingebaut werden müsse.

Er schlägt vor, die Satzung als solche bleibt grundsätzlich bestehen, d.h. ab 5 Wohneinheiten eine Tiefgarage und pro Wohneinheit 2 Stellplätze. Im sozialen Wohnungsbau kann auf Beschluss des Stadtrates auf die grundsätzliche Verpflichtung verzichtet werden indem z.B. pro Wohneinheit ein Stellplatz gefordert wird und auf eine Tiefgarage verzichtet wird.

Er habe heute ein Gespräch mit dem Siedlungswerk geführt. Es könne soweit gebunden werden, dass der soziale Wohnungsbau über 25 Jahre hinaus gehe.

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt mit 18 : 0 Stimmen die Satzung als solche bleibt grundsätzlich bestehen, d.h. ab 5 Wohneinheiten eine Tiefgarage und pro Wohneinheit 2 Stellplätze. Im sozialen Wohnungsbau kann auf Beschluss des Stadtrates auf die grundsätzliche

Verpflichtung verzichtet werden indem z.B. pro Wohneinheit ein Stellplatz gefordert wird und auf eine Tiefgarage verzichtet wird.

2. Der Stadtrat beschließt mit 18 : 0 Stimmen die zweite Änderung der Satzung über den Nachweis, die Herstellung und die Ablösung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung) unter Berücksichtigung der Änderung in § 5 gemäß Antrag Nr. 601 vom 22.05.2017 und der Ergänzung in § 2 Abs. 4 Satz 2 gemäß Formulierungsvorschlag der Verwaltung.
3. Der Stadtrat beschließt mit 18 : 0 Stimmen weiter § 5 Abs. 6 und 7 wie von Verwaltungsrat Angeringer vorgeschlagen zu beschließen.
4. § 5 Abs.1 die Zufahrten bei gewerblichen Grundstücken besteht der Anspruch auf eine Zufahrt von 10 m.
Nach kurzer Beratung beschließt der Stadtrat mit 18 : 0 Stimmen im § 5 Abs. 1 den letzten Halbsatz zu streichen.
Stadtrat Dr. Böhm hat wegen kurzer Abwesenheit an Beratung und Abstimmung über diesen Punkt nicht teilgenommen

Der Stadtrat beschließt mit 17 : 0 Stimmen den Entwurf zur zweiten Änderung der Satzung über den Nachweis, die Herstellung und die Ablösung von Stellplätzen gemäß den Vorschlägen/Anregungen aus dem Stadtrat zu überarbeiten.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	17
Nein-Stimmen	0

Vormerkung

Anträge, Anfragen

Sachverhalt:

Ruhegarten

Stadtrat Schneider führt aus, dass am Ruhegarten in Weißensee früher Schilder aufgestellt waren, die das Baden, Grillen und Surfen verboten haben. Mittlerweile werde dort gegrillt, gebade und gesurft. Er bittet diese Schilder wieder aufzustellen.

Der Vorsitzende erklärt, dass er dies dem Verwaltungsrat von Füssen Tourismus mitteilen werde.

Turnhalle Weißensee

Stadtrat Schneider verweist auf das Wespenproblem in der Turnhalle im letzten Jahr. Heuer habe man wieder dieses Problem. Er bittet doch das Dach aufzumachen um die Wespen zu beseitigen.

WIR

Stadtrat Schneider erklärt, dass die „WIR“ ein Aushängeschild für Füssen war. Er dankt 3. Bürgermeister Ullrich für seine Arbeit. Dies sei wahre Wirtschaftsförderung. Der Vorsitzende des Wirtschaftsbeirates Zettlmeier, sei bei der Eröffnung der WIR nicht anwesend gewesen.

Parken in der Luitpoldstraße

Stadtrat Jakob führt aus, dass im Verkehrsausschuss über das Parken vor einem Sportwettbüro in der Luitpoldstraße gesprochen wurde. Heute habe er beobachtet, dass zwei Fahrzeuge mit Warnblinkanlage eine Dreiviertelstunde dort geparkt haben.

Der Vorsitzende erklärt, dass die Beschilderung nachgebessert werden müsse.

Fronleichnamsprozession

Stadtrat Peresson erinnert daran, dass es gut wäre, während der Fronleichnamsprozession keine Bestuhlung in der Reichenstraße zu haben und die Ritterstraße sollte vorübergehend gesperrt werden.

Der Vorsitzende sagt zu, einen Apell an die Hausbesitzer und Gastronomen zu richten. Die Straße werde ab Rathaus gesperrt.

Stadtrat Peresson bittet auch an die Hausbesitzer zu appellieren, ihre Häuser zu schmücken.

Parkverbotsschilder in Hopfen

Stadtrat Schmück fragt an, wann die Parkverbotsschilder an der Straße Richtung Hopferau wieder angebracht werden.

Der Vorsitzende erklärt, dass dies eine Staatsstraße sei und die Schilder vom Landratsamt angebracht werden. Der Stadtrat könne nur appellieren, diese Schilder wieder anzubringen.

Baumaßnahme Höhenstraße

Stadtrat Hartung lobt die Baumaßnahme Höhenstraße. Sie sei sehr gut organisiert gewesen.

Kindergarten Hopfen

Stadtrat Hartung erinnert daran, dass die Haustüre im Kindergarten in Hopfen bald herausfalle.

Der Vorsitzende erklärt, dass zuerst der Außenbereich gemacht werde und dann die Haustüre entsprechend angepaßt werde.

Jacob
Erster Bürgermeister

Gmeiner
Protokollführer